|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0296 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 124–125 |

[*p. 124*] A. Mit Entscheid vom 30. Dezember 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Max Arnold, geboren 1905, freier Journalist, ledig, von Gunzwil, Kanton Luzern, wohnhaft in Zürich 7, Mühlehalde 25, gestürzt auf den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Max Arnold am 7. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrage, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich zum Bezüge eines Einzelzimmers bei Frau Dr. Schühli, Mühlehalde 25, zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 19. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Der Rekurrent war bisher in Luzern als freier Journalist tätig. Im November 1943 zog er nach Zürich, um hier eine dauernde Anstellung in einem größeren Verlagsunternehmen zu suchen. Er verlangt nun die Bewilligung, sein bereits bezogenes Einzelzimmer bei Frau Dr. Schühli beibehalten zu können. Zur Begründung seines Rekurses gegen den ablehnenden Entscheid des Mietamtes der Stadt Zürich führt er in der Hauptsache an, es liege ihm wesentlich daran, bei der mit ihm seit Jahren befreundeten Familie Schühli zu leben. Da sein Zimmer sonst nicht ausgemietet würde, belege er keinen Wohnraum, der Drittpersonen zur Verfügung stehen würde.

Der Rekurrent kann sich heute allerdings noch nicht über eine berufliche Betätigung auf dem Platze Zürich ausweisen. Dagegen haben die Erhebungen der Rekursinstanz ergeben, daß Frau Dr. Schühli von ihrer Fünfzimmerwohnung an der Mühlehalde bisher tatsächlich keine Zimmer ausgemietet hat. Es scheint auch glaubhaft, daß sie nicht beabsichtigt, nach einem allfälligen Wegzuge des Rekurrenten dies zu tun. Der Rekurrent belegt daher offensichtlich keinen Wohnraum, der sonst dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen würde. Für die Frage der Erteilung oder Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung darf aber lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße ein Zuzug das Wohnungsangebot in der Gemeinde beeinflußt. Es würde dem Sinn des erwähnten Bundesratsbeschlusses, der die bestehende Wohnungsnot mildern will, widersprechen, wollte man auch Zuziehende, welche keine dem Wohnungsmarkte zur Verfügung stehende Räumlichkeit beanspruchen, die Niederlassung verweigern. Der Rekurs ist aus diesen Gründen gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Max Arnold betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindesteile der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 30. Dezember 1943 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich erteilt unter der Bedingung, daß er sich mit der Unterkunft in der Wohnung // [*p. 125*] Schühli, Mühlehalde 25, begnügt. Sollte er irgend eine andere Unterkunft beanspruchen, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Max Arnold, Mühlehalde 25, Zürich, unter Rücksendung der eingereichten Akten: b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]